

Präambel

Mit einem Nachlass von Frau Hildegard Jonghaus an den DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land e.V. wurde die finanzielle Grundlage für ein stationäres Hospiz in Landstuhl geschaffen. Das Hospiz soll nach der Spenderin benannt werden.

Das Hospiz Hildegard Jonghaus orientiert sich an den Leitlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz mit den angeschlossenen Verbänden, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

*Der **Förderverein stationäres Hospiz Westpfalz** dient der Unterstützung des Hospizes Hildegard Jonghaus und ist in der Region Westpfalz, vor allem in der Stadt und im Kreis Kaiserslautern, im Kreis Kusel sowie in den umliegenden Gemeinden aktiv. Er fördert auf der Grundlage der allgemeinen, humanistischen Ethik alles, was individuelles, selbstbestimmtes und möglichst schmerz- und angstfreies Sterben in dem stationären Hospiz Hildegard Jonghaus ermöglicht. Es soll eine vertraute und persönliche Umgebung bieten, in der das Sterben und der Abschied bewusst zu einem Teil des Lebens gemacht werden kann.*

Die aktive Hospizarbeit stellt die Wünsche und Bedürfnisse der Sterbenden und ihrer Angehörigen in das Zentrum des Handelns der Hospizhelfer. Durch die ambulante Betreuung im Haushalt zusammen mit der Familie mit dem Ziel, schwerstkranken Menschen ein möglichst würdevolles und selbstbestimmtes Leben in familiärer Umgebung bis zum Ende zu ermöglichen.

Da eine ambulante Hospizbetreuung nicht immer möglich ist, wird auch die Betreuung im stationären Hospiz immer notwendiger.

Aufgabe der stationären Hospize ist es, eine palliativ-medizinische Pflege und Begleitung durch Fachpersonal den Menschen anzubieten, die weder im eigenen Haushalt noch in anderen Pflegeeinrichtungen versorgt werden können. Aktive Sterbehilfe wird ausdrücklich abgelehnt.

Nach § 39a SGB V haben Versicherte der Krankenkassen Anspruch auf Zuschuss bei voll- oder teilstationärer Versorgung in Hospizhäusern, wenn sie keiner Krankenhausbehandlung bedürfen und eine ambulante Versorgung im Haushalt oder in der Familie des Versicherten nicht erbracht werden kann. Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend haben die Spitzenverbände der Krankenkassen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft HOSPIZ e.V., die die Interessen der stationären Hospize vertritt, eine Rahmenvereinbarung getroffen, in der Art und Umfang und die Sicherung der Qualität festgelegt wurden.

*Diese Rahmenvereinbarung dient dem stationärem Hospiz Hildegard Jonghaus in der Region Westpfalz als Grundlage seines Handelns und soll durch den **Förderverein stationäres Hospiz Westpfalz** im Sinne von § 2 der Satzung unterstützt werden.*



SATZUNG DES FÖRDERVEREINS STATIONÄRES HOSPIZ WESTPFALZ

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form aufgeführt sind, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Förderverein stationäres Hospiz Westpfalz**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namen **Förderverein stationäres Hospiz Westpfalz e.V.**
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Sickingenstadt Landstuhl.
- 1.3 Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung des stationären Hospizes Hildeward Jonghaus. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein fördert auf der Grundlage der allgemeinen, humanistischen Ethik alles, was individuelles, selbstbestimmtes und möglichst schmerzfreies Sterben in einem Hospiz und einer vertrauten persönlichen Umgebung ermöglicht.
- 2.3 Der Satzungszweck wird, in enger Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen und Institutionen, insbesondere verwirklicht durch:

- die finanzielle Unterstützung der stationären Hospizeinrichtung Hildeward Jonghaus in Landstuhl sowie bauliche Maßnahmen zur Errichtung und Erweiterung des Hospizes;
- die Unterstützung beim Aufbau und der Führung eines geschulten, ehrenamtlichen Hilfsdienstes zur Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden in dem stationären Hospiz;
- die Verbreitung und gesellschaftliche Verankerung der Hospizidee als Gesamtkonzept der Hospiz- und Palliativversorgung;
- Kooperation mit anderen Organisationen und Institutionen auf Kreis- und Landesebene;
- die Förderung des Austauschs der in der Hospizarbeit aktiven Vereinigungen und Gruppierungen im Sinne der Hospizarbeit in der Region Westpfalz.

Der Verein bemüht sich dabei um Zuwendungen privater und öffentlicher Einrichtungen und sammelt Spenden.

- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erwerben, welche die Satzung des Hospizfördervereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.
- 3.2 Die Mitgliedschaft können alle juristischen Personen erwerben, welche die Satzung des Hospizfördervereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.



§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.2 Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 4.3 Ein Vereinsmitglied, das in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt oder in grober Weise gegen Ziele und Aufgaben des Vereins verstoßen hat, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu.
- 4.4 Über die Beschwerde des/der Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Höhe des Jahresbeitrags kann zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden werden.
- 5.2 Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang (alternativ Rundschreiben, Mitteilung etc.) bekanntgegeben.

Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Jahresbeitrag für das folgende Geschäftsjahr soll jeweils mindestens vier Monate vor Beginn dieses Geschäftsjahres beschlossen sein. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein neuer Jahresbeitrag wirksam beschlossen sein, gelten die bisherigen Beiträge auch für das folgende Geschäftsjahr fort.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes volljährige Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Bei juristischen Personen bezieht sich das Wahlrecht auf eine von diesen entsandte natürliche Person.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte.

§ 7 Organe

- 7.1 Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 7.2 Mitglieder von Organen dürfen bei Entscheidungen und Beratungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vor- oder Nachteile bringen können.
- 7.3 Über die Sitzung der Organe ist von dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Bezüglich Vorstandssitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, von dessen 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen und zu genehmigen.



§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und als erweiterter Vorstand bis zu zwei Beisitzern. Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- 8.2 Der Kreisgeschäftsführer des DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land e.V. gehört als geborenes Mitglied dem Vorstand des Vereins als Beisitzer an. Der Leiter Hospiz Hildegard Jonghaus Westpfalz nimmt als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil.
- 8.3 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Personen nach § 8.1. Satz 2. Sie sind in das Vereinsregister einzutragen.
- 8.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere auch folgende Aufgaben:
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - Einwerbung von Spenden zur Unterstützung des Vereinszwecks;
 - Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- 10.2 Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, darauf ist in der jeweiligen Einladung hinzuweisen.
- 10.3 Intern wird geregelt: Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 5.000,- ist jedoch in jedem Fall ein Beschluss des Vorstands erforderlich.
- 10.4 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren - auch mittels E-Mail - beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Jahresberichts, dem Bericht der Kassenprüfung und Entlastung des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;



- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern;
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das nächste Geschäftsjahr.
- Entgegennahme Bericht der Kassenprüfer

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am Sitz des Vereins statt. Sie wird vom Vorsitzendem im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail erfolgen.
- 12.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mit gleicher Frist am Sitz des Vereins einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder verlangt und dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 12.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 12.4 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 12.5 Einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nicht über einen Antrag in Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist berechtigt einen Versammlungsleiter zu bestimmen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Außerdem kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt einen Protokollführer und die Stimmzähler.
- 13.2 Die Art der Beschlussfassung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/innen dies beantragt.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/innen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der- oder diejenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- 13.6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.



§ 14 Kassenführung

- 14.1 Die Kassengeschäfte des Vereins erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt, für den Hospizförderverein
- a. alle Zahlungen anzunehmen und zu bescheinigen,
 - b. Zahlungen für den Verein bis 400 € zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder des 2. stellvertretenden Vorsitzenden unter Beachtung §10.3 der Satzung ausbezahlt werden.
 - c. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- 14.2 Der Schatzmeister fertigt zu Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher vom Vorstand zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- 14.3 Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben jederzeit – auch außerhalb der Erstellung des Jahresabschlusses – das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 15 Satzungsänderungen

- 15.1 Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen beschließen.
- 15.2 Alle übrigen Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Falls die Mitgliederversammlung bei Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 16.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Kaiserslautern-Land e.V. das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, bevorzugt für das Hospiz Hildegard Jonghaus zu verwenden hat.

Landstuhl, 22. Mai 2014,